

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

(Potenzialabschätzung)

zum Vorhaben

**Nasskiesabbau auf den Flächen mit der Flur-Nrn. Fl.-Nrn.
490, 557/2, 489, 558, 559, 561, 562, 570, 565, 566 und 564,
Gmk. Unterbergen, Gem. Schmiechen, Lkr. Aichach-Friedberg**

Antragsteller:

Eigentümergemeinschaft der zu beplanenden Grundstücke in der Gemarkung
Unterbergen, vertreten durch Herrn Josef Wiedemann, Kirchstr. 9, 86511
Schmiechen, Unterbergen

Gutachterin:

Alisa Waider
M.Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie
Rotdornstraße 10c
85764 Oberschleißheim

In Zusammenarbeit mit:

Büro für Geo-Ressourcen
Beratung und Entwicklung
Dr. Wolfgang Schmid
Max-Planck Straße 4
81675 München

Aufgestellt:

München, den 18.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Material und Methoden	1
1.2.1 Datengrundlagen: saP durch Potenzialanalyse	1
1.2.2 Methodisches Vorgehen.....	2
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3.1 FFH-Richtlinie (FFH-RL).....	3
1.3.2 Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL).....	3
1.3.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	4
2 Untersuchungsgebiet.....	7
2.1 Standortbeschreibung.....	8
2.2 Regionalplan 9 – Region Augsburg.....	9
2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Aichach-Friedberg	9
2.4 Artenschutzkartierung und Biotopkartierung Bayern	10
3 Wirkungen des Vorhabens	11
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	11
3.1.1 Flächeninanspruchnahme	11
3.1.2. Barrierewirkung / Zerschneidung	12
3.1.3 Immissionen: Lärm, Staub, Erschütterungen, Optische Störungen	12
3.1.4 Kollisionsrisiko.....	13
3.2 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	13
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.2.1 Betroffenheit der Säugetiere.....	15
4.2.2 Betroffenheit der Reptilien	17
4.2.3 Betroffenheit der Amphibien	17
4.2.4 Betroffenheit der Insekten.....	18
4.2.5 Betroffenheit der Schnecken und Mollusken.....	18
4.2.6 Betroffenheit der Fische.....	18
4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	55

4.4.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	55
4.4.2 Streng geschützte Tiere ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	55
5 Konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	56
5.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen.....	56
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	56
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	57
7 Gutachterliches Fazit.....	58
8 Quellenverzeichnis	59
Anhang.....	60

Anlagenverzeichnis

Abb. 1: Geplanter Abbaubereich nördlich des Ortsteils Unterbergen mit eingezeichnetem Zu- und Abfahrtsweg	7
Abb. 2 & 3: Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen im Planungsgebiet; Aufnahme oben: Blick nach SW, Aufnahme unten: Blick nach N (Aufnahmen, 2017)	8

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Eigentümergemeinschaft, bestehend aus der Gemeinde Schmiechen und 9 weiteren Flächeneigentümern, vertreten von Herrn Josef Wiedemann, Kirchstr. 9, 86511 Schmiechen, Unterbergen, beabsichtigt den Abbau von Lechkies auf Flur-Nrn. Fl.-Nrn. 490, 557/2, 489, 558, 559, 561, 562, 570, 565, 566 und 564 in der Gemarkung Unterbergen, Gemeinde Schmiechen, Landkreis Aichach Friedberg. Die in Friedberg-Rederzhausen ansässige Firma Hans Baur GmbH ist mit dem Abbau und der Rekultivierung beauftragt worden.

Bei der Realisierung des Abbauvorhabes auf einem Planungsgebiet von 14,6 ha kann die Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Potentialabschätzung durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden dargestellt werden.

Die konkrete Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung besteht in der Untersuchung, ob aus naturschutz- bzw. pflanzen- und tierschutzrechtlicher Sicht durch den geplanten Abbau auf der Eingriffsfläche bzw. im Wirkraum des geplanten Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben potentiell erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Material und Methoden

1.2.1 Datengrundlagen: saP durch Potenzialanalyse

Als Datengrundlagen für diese artenschutzrechtliche Prüfung wurden herangezogen:

- Flächenbegehung am 17.04.2019.;
- Auswertung der Biotoptkartierung Bayern – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web);
- Auswertung der Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Daten bezogen beim Bayer. Landesamt für Umwelt. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Stand 11/2017, Bayerisches Staatsministerium des Innern, beinhaltet die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas und die restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten;

- Auswertungen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) des Landkreises Aichach-Friedberg, Stand September 2007;
- Rote Liste Bayern und Deutschland;
- Regionalplan 9 – Region Augsburg;
- Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU);
- Fünfjährige Erfassung des Brutbestands und Bruterfolgs des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) im Landkreis Aichach-Friedberg (Bayern) – wie kann die Population überleben? (Bauer, 2018)

1.2.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Ermittelt wird das zu prüfende Artenspektrum anhand der

- vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen aller noch aktuell in Bayern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV (und V) der FFH-Richtlinie;
- Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste Deutschlands und Bayerns;
- restlichen, nach BNatSchG besonders und streng geschützten Arten;

Geprüft wird das sich nach den Abschichtungskriterien der Relevanzprüfung ergebende Artenspektrum.

Dabei müssen die Arten keiner vorhabensbezogenen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das geplante Abbauvorhaben (bei Realisierung der Festsetzungen) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die abgeschichteten Arten sind,

- die entsprechend der Roten Liste Bayern im Land ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen (soweit darüber bei den zuständigen Naturschutzbehörden Informationen vorliegen),
- deren erforderlicher Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Magerrasen, Moore),
- deren Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände hervorgerufen werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten mit hohem Toleranzbereich).

Für das verbleibende Artenspektrum wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 genannten Verbotstatbestände bei der Verwirklichung des Abbauvorhabens eintreten.

1.3 Rechtliche Grundlagen

1.3.1 FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Die Sicherung der Artenvielfalt durch den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer natürlichen Lebensräume ist Bestandteil mehrerer internationaler Verpflichtungen. Auf europäischer Ebene sind die Aussagen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) maßgeblich. Gemäß Artikel 12 und 13 der FFH-RL treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die im Anhang IV genannten Tier- und Pflanzenarten einzuführen. Dort werden folgende Verbotstatbestände benannt: Es ist verboten Exemplare dieser Tierarten absichtlich zu fangen oder zu töten, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu stören, ihr Gelege aus der Natur zu zerstören oder zu entnehmen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu vernichten. Außerdem ist es verboten, Exemplare der im Anhang IV genannten Pflanzenarten absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder zu vernichten sowie aus der Natur entnommene Pflanzenarten zu besitzen, zu transportieren, zu handeln, zu verkaufen oder auszutauschen.

Gemäß Artikel 16 der FFH-RL kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt;
- die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen;
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

1.3.2 Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL)

Des Weiteren trat auf europäischer Ebene die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG in Kraft. Sie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind (Art. 1 EU-VRL).

Gemäß Artikel 5 EU-VRL treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 EU-VRL fallenden Vogelarten, die Verbotstatbestände sind dort im Einzelnen benannt. Verboten ist das absichtliche Töten oder Fangen, die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern sowie die absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, insofern sich die Störung auf die Zielsetzung der EU-VRL erheblich auswirkt.

Gemäß Artikel 9 EU-VRL können die Mitgliedstaaten davon abweichen, wenn u. a.

- keine andere zufriedenstellende Lösung vorhanden ist;
- die Maßnahme im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt sind;
- erhebliche Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern abzuwenden sind;
- die Pflanzen- und Tierwelt geschützt werden muss.

1.3.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind wie folgt verfasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

In Bezug auf die Anwendung der Verbotsbestimmungen nach Absatz 1 gilt nach § 44 BNatSchG Absatz 5 folgendes:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dem entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die streng bzw. besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 u 14 BNatSchG.

Somit ergeben sich für die Tierarten nach Anhang IVa FFH-RL sowie die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 EU-VRL aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgende Verbote:

- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1): Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IVb FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Ausnahmeveraussetzungen sind, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen, oder die Maßnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der

Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt wird,

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2 Untersuchungsgebiet

Der geplante Nasskiesabbau befindet sich auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen ca. 600 m nördlich von Unterbergen (Gemeinde Schmiechen) und ca. 2 km westlich von Merching, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben (siehe Abb. 1, 2 & 3).

Das Planungsgebiet von ca. 14,6 ha mit einer Abbaufäche von ca. 12,8 ha liegt auf den Grundstücken mehrerer Eigentümer mit den Flur-Nrn. Fl.-Nrn. 490, 557/2, 489, 558, 559, 561, 562, 570, 565, 566 und 564.

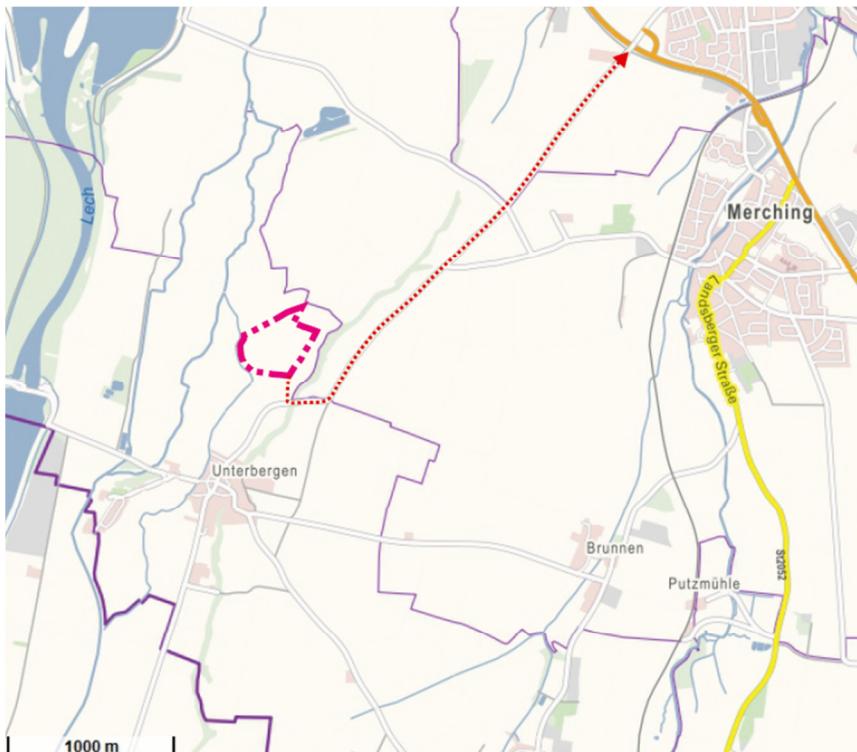


Abb. 1: Geplanter Abbaubereich nördlich des Ortsteils Unterbergen mit eingezeichnetem Zu- und Abfahrtsweg



Abb. 2 & 3: Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen im Planungsgebiet; Aufnahme oben: Blick nach SW, Aufnahme unten: Blick nach N (Aufnahmen, 2017)

2.1 Standortbeschreibung

Die überplante Fläche mit den Flur-Nrn. 490, 557/2, 489, 558, 559, 561, 562, 570, 565, 566 und 564 liegt innerhalb der Naturraumeinheit Lech-Wertach-Ebenen in der Gemarkung Unterbergen, Gemeinde Schmiechen, Landkreis Aichach-Friedberg.

Es handelt sich um eine ebene, leicht nach Norden geneigte Fläche auf der Ostseite des Lech Tals bei ca. 520 m NN, unter der bis 7 m mächtige Quartärschotter lagern. Die vorgesehene Abbausohle liegt je nach Rohstoffmächtigkeit bei ca. 513 m NN und im Schnitt ca. 4 m unter dem mittleren Grundwasserspiegel.

Geplant ist eine vollständige Gewinnung der quartären Lechkiese auf der Abbaufäche bis ca. 7 m unter Gelände (520 m NN). Der humose Oberboden (Ackerboden) weist eine Mächtigkeit von ca. 0,3 m auf. Im Grundwasserbereich wird das Rohstoffmaterial mittels Nassauskiesung abgebaut.

2.2 Regionalplan 9 – Region Augsburg

Der Regionalplan unterstützt mit seinen Zielen die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Diese Ziele sind u. a.:

Bezüglich eines zusammenhängenden Schutzgebietssystems:

- *Auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems soll insbesondere im Lech-, Wertach- und Donautal, [...], durch Verknüpfung bestehender Feucht- und Trockenbiotope und deren Neuschaffung [...] hingewirkt werden. (Ziel 2.3.2)*

Bezüglich der Pflege und Entwicklung der Landschaft:

- *Biotope, sowie die Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vor allem der Wiesenbrüter und des Weißstorchs, sollen insbesondere im Donau- und Lechtal, [...] erhalten und gepflegt werden. (Ziel 3.1)*

Bezüglich der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen:

- *Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden. (Ziel 5.1)*
- *Ein nachhaltiger und sparsamer Umgang mit den Bodenschätzen und ein verstärkter Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen bei gegebener Eignung ist anzustreben. (Ziel 5.2)*

2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Aichach-Friedberg

Das ABSP verhilft durch geeignete Naturschutzmaßnahmen Beeinträchtigungen und Verluste des Arten- und Biotopinventars zu reduzieren.

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des ABSP Naturraums „Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach mit dem Schmuttertal“ als auch des ABSP Schwerpunktgebietes „Meringer Feld“. Hierfür wurden 2007 folgende Zielsetzungen festgelegt:

Zielsetzung der Auen und Niederterrassen von Lech und Wertach

- *Erhalt und Förderung der Vorkommen seltener Arten lückiger Flussschotterflächen*
- *Erhalt und Verbesserung der Feuchtbiopte und Verbesserung des Biotopverbunds in der Lechause*

Zielsetzung Meringer Feld

- *Erhalt und Entwicklung der naturnahen Weiher und Teiche in unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Zielart Laubfrosch)*

2.4 Artenschutzkartierung und Biotopkartierung Bayern

Laut der Artenschutzkartierung Bayern (ASK Bayern), dem FIN-Web sowie des Umweltatlas Bayerns gibt es im Planungsgebiet weder Schutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotope.

In unmittelbarer Nähe westlich der gegenständlichen Flächen liegt ein bachbegleitendes schmales Schilfröhrichtbiotop mit der Nr. 7731-1042-0000 (vermerkt in FIN-Web und Umweltatlas Bayern). Dieses befindet sich in 50 m westlich von der Planungsgebietgrenze entfernt und wird durch das geplante Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

Gemäß der ASK Bayern 2014/15 ist für die Fläche lediglich der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) festgehalten worden. Der Kiebitz wurde dort im Jahr 2005 das letzte Mal kartiert.

Der Ornithologe Dr. Uwe Bauer, welcher das Kiebitzvorkommen seit 2010 im Landkreis Aichach-Friedberg methodisch untersucht und Daten über das Brutvorkommen zwischen 2013 und 2017 in Mering (TK 7731) festgehalten hat, konnte sowohl in diesem Zeitraum als auch in den letzten zwei Jahren (2018-2019) keinen Kiebitz nachweisen. Allerdings wurde 2016 in der Nähe des Planungsgebietes zwischen Galgenbach und Verlorenem Bach ein Brutpaar mit zwei Flüggen gesichtet.

Die nächstgelegenen Brutgebiete für Wiesenbrüter befinden sich in den ASK-Vogel-Gebieten ca. 2 km nördlich der Fläche westlich von Mering sowie in 2 km Entfernung im Paatal westlich von Merching. Abgesehen vom Kiebitz wurden dort Feldlerchen, Wachteln und Rebhühner erfasst.

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 führen können. Im konkreten Fall wird die jeweilige Intensität der Störwirkungen durch baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse bewertet.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Das geplante Vorhaben sieht einen schrittweisen Abbau von N nach S vor. Auf der 12,8 ha großen Abgrabungsfläche wird der Rohstoff in 12 Abschnitten gewonnen. Dies bedeutet, dass auf jeweils einer ca. 1,1 ha großen Fläche erst der humose Oberboden abgetragen (ca. 0,3 m) und anschließend der Rohstoff bis zu einer Tiefe von max. 7 m unter Gelände (513 m NN) entnommen wird. Anschließend erfolgt eine sukzessive und zügige Teilwiederverfüllung bis zum mittleren Grundwasserschwankungsbereich mit unbelastetem Bodenaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material). Es dürfen dabei maximal zwei Abschnitte gleichzeitig offen sein; vor Abbau des jeweils dritten Abschnittes muss der erste vollständig rekultiviert worden sein.

Die Rekultivierung erfolgt als naturschutzfachliche Aufwertung und Biotoptypenentwicklung. Die ursprünglich intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden dabei in eine extensive Nutzung überführt.

Eine mögliche Freizeitnutzung parallel zum geplanten Biotop wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Durch den Abbau kommt es auf den aktiv im Abbau befindlichen Teilflächen zeitweise zu einer Beeinträchtigung der Fauna und Flora. Allerdings sind die Auswirkungen vergleichsweise gering, da die aktuell intensiv bewirtschafteten Flächen eine stark verarmte Arten- und Strukturvielfalt aufweisen. Konkrete Hinweise zum Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten liegen nicht vor. Die einzige Ausnahme bildet der Kiebitz (*Vanellus vanellus*), dessen Vorkommen zuletzt im Jahr 2005 kartiert wurde (ASK, 2014/15).

Trotz der sehr geringen Biodiversität muss in Betracht gezogen werden, dass durch den Eingriff vorübergehend Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Arten sowie von geschützten Vogelarten gemäß der EU-VL verloren gehen können.

Als Endzustand wird eine vollständige Rekultivierung hin zu einem großflächig divers gestalteten Biotop, das primär auf den Artenschutz (insb. den Kiebitz) abzielt, angestrebt. Eine Zusammensetzung aus Feuchtwiesen, magerem Grünland, periodisch trockenfallenden Stillgewässern und Kiesbänken bietet Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten.

Durch Teilwiederverfüllung sowie Schaffung eines wertvollen Biotops kann der zeitweilige Flächenverlust vollständig ausgeglichen werden. Welche Arten möglicherweise vom Abbauvorhaben betroffen sind, wird in Kapitel 4 beschrieben.

3.1.2. Barrierewirkung / Zerschneidung

Da das Abbauvorhaben in kleinräumigen Abschnitten verläuft als auch die sich in ihrer Nutzungsstruktur ähnelnden umliegenden Flächen genug Ausweichoptionen bieten, entstehen vernachlässigbar kleine Einschränkungen auf mögliche Wanderkorridore.

3.1.3 Immissionen: Lärm, Staub, Erschütterungen, Optische Störungen

Der Abbau des Kiesmaterials ist mit zeitlich begrenzten Lärmemissionen und -immissionen, Erschütterungen, Stäuben und Abgasen verbunden.

Durch diese Wirkungen des Abbauvorhabens kommt insbesondere eine Verwirklichung des Störungsverbots (§ 44 BNatSchG Abs. 2) in Betracht.

Arten bzw. Artengruppen reagieren unterschiedlich empfindlich auf Lärm. Eine Rolle spielen dabei das Abweichen der Geräusche von bekannten alltäglichen Geräuschen, die Homogenität/Heterogenität der Abbaugeräusche und die daraus resultierende unterschiedliche Reizintensität sowie die ungleiche Gewöhnung an die Störung in Abhängigkeit von Art, Dauer und Häufigkeit der Störung.

Störungen durch Lärm können sich insbesondere bei Vogelarten auf unterschiedliche Lebensfunktionen (Partnerfindung, Revierverteidigung, Nahrungssuche, Gefahrenwahrnehmung und Kontakt) negativ auswirken und zur Meidung von Gebieten führen (GARNIEL et al. 2007).

Allerdings verhält sich die Geräuschentwicklung während des Abbaus sehr monoton. Darüber hinaus wird der Betrieb zur Dämmerungs- und Nachtzeit eingestellt. Das bedeutet, dass Störungen durch Lärm so weit wie möglich vermieden werden und keine negative Auswirkung auf nachtaktive Tiere ausgeübt wird. Von signifikanten Beeinträchtigungen ist daher nicht auszugehen.

Staubemissionen werden durch den Fahrzeugverkehr innerhalb des jeweils in Anspruch genommenen Abbaugeländes sowie auf nicht asphaltierten Zu- und Abfahrtswegen erzeugt. Mittels Bewässerung der Transportwege sowie durch einen seitlichen Humuswall um die aktive Abbaufläche kann die Staubbelastung der umliegenden Flächen deutlich reduziert werden.

Eine optische Störung erzeugen die eingesetzten Abbaugeräte und Fahrzeuge auf der Abbaufläche sowie auf dem vorgesehenen Transportweg. Da der Betrieb nur am Tag erfolgt, werden keinerlei Beleuchtungsanlagen eingesetzt. Nachaktive Tiere erfahren dadurch keine Beeinträchtigung, tagaktive Tiere im geringen Ausmaße. Allerdings sind auch in diesem Fall größere Störungen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist der Abbau des Kies- und Sandmaterials mit Erschütterungen im direkten Umfeld des jeweils aktiven Abbauabschnittes verbunden, die insbesondere bei brütenden oder rastenden Vogelarten als auch Reptilien und Säugetieren Fluchtreaktionen hervorrufen können (BfN, 2018). Im Zuge eines Nasskiesabbaus halten sich die Erschütterungen jedoch im Rahmen.

3.1.4 Kollisionsrisiko

Für mobile Arten (v. a. Vögel) besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes mit Baumaschinen und LKWs. Aufgrund geringer Abbau- und Fortbewegungsgeschwindigkeiten kann diese Einwirkung allerdings als nur geringfügig angesehen werden.

3.2 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme, Barrierewirkungen, Zerschneidung, Lärm- und Staubimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen bestehen unmittelbar ab dem Herrichten der Abbaufläche, über die Zeit des Abbaus bis zur Rekultivierung in unterschiedlicher Intensität. Mit Verweis auf das vorangegangene Kapitel 3.1 kann auf eine ausführliche Darstellung verzichtet werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Erfassung der relevanten Pflanzenarten wurde zum einen auf die bestehenden Artenliste der Fundorte der Artenschutzkartierung (ASK Bayern) und der Biotopkartierung (gemäß FIN-Web) zurückgegriffen.

Laut der ASK Bayern und der Biotopkartierung kommen auf der überplanten Fläche keine besonders geschützten Pflanzenarten vor. Deshalb gibt es im Abaugebiet auch keine bereits gelisteten Pflanzenarten eines bestimmten Schutzstatus (d. h. keine Arten der Roten Liste Deutschlands und Bayerns oder des Anhang IV der FFH-RL).

Schädigungsverbot ist erfüllt: [] ja [X] nein

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Gefahr von Kollisionen im Transportverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die von der ASK Bayern und der online Arbeitshilfe in TK 7731 (Mering) im Lebensraum „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ gelisteten Tierarten werden im Folgenden behandelt.

4.2.1 Betroffenheit der Säugetiere

Gemäß der ASK Bayern liegen in wenigen hundert Metern von der Abbaufäche entfernt Biberhabitae. Die weite Entfernung führt jedoch dazu, dass die Biotope durch das Abbauvorhaben keinerlei Beeinträchtigungen erfahren. Zudem befinden sich auf der Planungsfläche selbst keine Teiche oder Feuchtbiotope, die als potenzielle Lebensräume für den Biber in Betracht kämen. Somit können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Laut der online Arbeitshilfe des LfU kommt auf dem TK-Blatt 7731 (Mering) im „Extensivgrünland bzw. anderen Agrarlebensräume“ eine saP-relevante Fledermausart vor, das Große Mausohr (*Myotis myotis*). Die intensiv bewirtschafteten Flächen werden vom Großen Mausohr höchstens als Jagdgebiet genutzt, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bieten sie sich aufgrund fehlender Gebäude bzw. Gehölzer nicht an.

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Deutschland	FFH Anh. IV	FFH Anh. V
Säugetiere	Castor fiber	Biber	V	v	
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	v	

Rote Liste Deutschland	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
FFH Anh. IV und V	Beschreibung
v	Im entsprechenden Anhang der FFH-RL aufgeführte Art

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Vorkommen vom großen Mausohr finden sich in Europa vom Mittelmeerraum bis nach Norddeutschland. Die Fledermausart ist insbesondere in Süddeutschland weit verbreitet. Sie benötigt strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder als Jagdrevier.

Als Gebäudefledermaus nutzt das Große Mausohr geräumige Dachböden ohne Zugluft und Störungen als Wochenstabenquartiere. Diese werden im April/Anfang Mai bezogen und ab Anfang August wieder aufgelöst. Männchen und junge Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen.

Als Winterquartiere nutzt das Große Mausohr Höhlen, Keller oder Stollen, welche im Oktober bezogen und im April wieder verlassen werden.

Als Jagdgebiete bevorzugt das Große Mausohr Altersklassen-Laubwälder – vor allem Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil – mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in ca. 2 m Höhe. Äcker, Weiden oder frisch gemähtes Grünland werden jedoch auch als Jagdrevier genutzt. Großinsekten (Laufkäfer, Kohlschnaken) werden dabei in bodennahem Flug von Boden oder den Bereichen dicht über dem Boden gefangen.

Lokale Population:

Auf der Abbaufäche wurde das Große Mausohr nicht nachgewiesen, ein Vorkommen in TK-Blatt 7731 ist jedoch möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Auf der Abbaufäche wird eine intensive Landwirtschaft ohne jegliche Strukturierung mit Gehölzen betrieben. Lediglich an der westlichen Planungsgrenze, am Ufer des Seitenarms des Verlorenen Baches sowie nördlich der Fläche befinden sich Gehölzstrukturen, die durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt werden. Da das Große Mausohr als Wochenstaben sowie Winterquartiere hauptsächlich Gebäude nutzt, werden durch das Vorhaben weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten geschädigt. Nach Fertigstellung einer offenen niedrig bewachsenen Biotoptfläche, welche vielfältigen Lebensraum für zahlreiche Insekten bietet, können neue Jagdflächen entstehen. Von dieser Maßnahme kann das Große Mausohr profitieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Gefahr von Zusammenstößen mit Abbaumaschinen oder LKWs ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit und des Einstellens des Betriebes zur Dämmerungs- und Nachtzeit nicht gegeben. Eine Tötung des Großen Mausohres sowie die Zerstörung seiner Entwicklungsformen als auch die Beschädigung oder Zerstörung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Strukturen (intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen) keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darstellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die geplanten Abbauarbeiten verursachen Lärm, Staub und optische Störungen sowohl auf der Abbaufäche als auch in unmittelbarer Umgebung. Allerdings kommt es zu keiner Störung des Großen Mausohres, da das gesamte Planungsgebiet keine möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten enthält. Beeinträchtigungen während der Jagdzeit in den Dämmerungs- und Abendstunden sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Abbauarbeiten zu dieser Zeit eingestellt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Keine Abbauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeit zur Störungsvermeidung der nachtaktiven Fledermäuse v. a. während der Jagd.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Für die Tiergruppe der Säugetiere sind keine Verbotstatbestände erfüllt.

4.2.2 Betroffenheit der Reptilien

Auf der Abbaufäche und in den umliegenden Biotopen sind keine Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dokumentiert worden. Zudem gibt es im TK-Blatt 7731 in der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt keinen Eintrag zum Vorkommen von Reptiliarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Somit kann ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptiliarten ausgeschlossen werden.

4.2.3 Betroffenheit der Amphibien

Direkt auf der Abbaufäche wurden keinen Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Geeignete potentielle Lebensräume, insbesondere Fortpflanzungsstätten

(Gewässer oder sonstige staunasse Abschnitte) gibt es auf den landwirtschaftlichen Flächen nicht. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe kann deshalb im Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Umliegende Feuchtbiotope weisen ebenfalls keine nach ASK Bayern saP-relevanten Amphibien auf.

4.2.4 Betroffenheit der Insekten

SaP-relevante Insekten (wie Käfer, Falter, Libellen) sind weder in der Online-Arbeitshilfe des LfU noch in der ASK Bayern für das Abaugebiet bzw. die direkte Umgebung erfasst bzw. registriert worden. Eine intensive Bewirtschaftung der Abbaufächen und der angrenzenden Felder schafft infolge einer hohen Pestizidbelastung nur ein kleines Nahrungsangebot. Aufgrund ungeeigneter Habitate können artenschutzrechtlich bedeutsame Insektenarten ausgeschlossen werden.

4.2.5 Betroffenheit der Schnecken und Mollusken

Auch für die Tiergruppe der Schnecken und Mollusken wurde kein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dokumentiert, da keine geeigneten Habitate existieren. Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten benötigen Fließ- bzw. Stillgewässer, die auf der Abbaufäche nicht existieren. Aufgrund dessen ist eine Betroffenheit dieser Artengruppe im überplanten Gebiet auszuschließen.

4.2.6 Betroffenheit der Fische

Da im Abaugebiet keine permanenten Gewässer vorhanden sind, ist auch diese Tierart nicht vom Vorhaben betroffen. Geeignete potentielle Lebens- und Fortpflanzungsräume für Fische befinden sich in den Gewässerbiotopen in der Umgebung. Allerdings wurden im Rahmen der Artenschutzkartierung Bayern als auch im FIN-Web keine Arten erfasst, die im Anhang IV der FHH-Richtlinie gelistet werden. Somit kann ein Vorkommen streng geschützter Fischarten ausgeschlossen werden.

4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Für die Bewertung der Vogelfauna wurde die Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt herangezogen. "saP-relevante Arten" sind:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Nach BArtSchVO streng geschützte Arten
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind

Auf TK-Blatt 7731 (Mering) sind für den Lebensraum Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume 48 dieser Arten erfasst worden. Zur Überprüfung auf die drei Verbotstatbestände wurden die aufgelisteten Arten in folgende Gruppen zusammengefasst: Greifvögel, Eulen, Gänsevögel, Hühnervögel, Kuckucksvögel, Taubenvögel, Regenpfeifenartige sowie Sperlingsvögel.

Letztere Gruppe wurde nochmals aufgeteilt. Die Klassifizierung der Arten orientierte sich hier an ihrer Familie bzw. ihrem vergleichbaren Lebensraum. Es ergab sich folgende Gruppierung: Rabenvögel, Lerchen, Ammern, Stelzen & Pieper, Schwalben, Finken und Würger, Grasmückenartige, Fliegenschnäpper, Pirole, Sperlinge sowie Grassänger.

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Artgruppierungen (folgende Seiten)

Greifvögel

**Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*),
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Rotmilan: **V**

Wespenbussard: **3**

Rote Liste-Status Bayern:

Greifvögel

Habicht (*Accipiter gentilis*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*),
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)

Habicht, Rotmilan, Wespenbussard: **V**

Arten im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig: Sperber, Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Schwarzmilan, Rotmilan (bzgl. Rastvorkommen), Wespenbussard

ungünstig – unzureichend: Habicht, Rotmilan (bzgl. Brutvorkommen)

ungünstig – schlecht

Die genannten Greifvögel sind zum Teil in ganz Europa verbreitet und weisen in Bayern eine lückige bis flächendeckende Verbreitung auf.

Sie benötigen überwiegend strukturreiche Wälder und Landschaften. Zum Nisten werden meist Bäume in Waldrandnähe, im Wald oder in der Kulturlandschaft bevorzugt, die eine gute An- und Abflugmöglichkeit aufweisen. Die Brutsaison liegt je nach Art in einem Zeitraum von März bis August.

Jagdhabitat sind hauptsächlich die offene/halboffene Landschaft mit Feldern, Wiesen, Brachflächen, Feuchtgebieten etc.

Lokale Population:

Auf der Abbaufäche wurde keine der aufgelisteten Arten kartiert, ein Vorkommen in TK-Blatt 7731 ist jedoch möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Durch den Abbau auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Gehölzstrukturen im westlichen sowie nördlichen Randgebiet bleiben als mögliche Nistplätze erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Jungtieren oder einer Zerstörung des Brutgeleges sowie der Brutstätte kann ausgeschlossen werden, da die Abbaufäche keine Bruthabitate aufweist. Für die adulten Tiere besteht auch keine Gefahr vor Zusammenstößen mit Abbaumaschinen und LKWs aufgrund ihrer reduzierten Geschwindigkeit.

Greifvögel

Habicht (*Accipiter gentilis*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*),
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Möglicherweise nutzten einige der Arten das Abbaugebiet als Jagdrevier oder brüten im weiteren Umfeld. Eine Störung durch Lärm oder Staub, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, ist nicht gegeben. Greifvögel gewöhnen sich an gleichmäßige Geräusche, die u. a. während des Abbauvorgangs entstehen. Einige der aufgezählten Arten sind auch an anthropogene Einflüsse angepasst, da sie in Siedlungsgebieten (Turmfalke, Sperber) oder sogar an verkehrsreichen Straßen brüten (Mäusebussard, Wespenbussard).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung von Staub und Lärm (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eulen

Waldohreule (*Asio otus*), **Schleiereule** (*Tyto alba*)

2 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Rote Liste-Status Bayern:

Schleiereule: 3

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend: Waldohreule, Schleiereule

ungünstig – schlecht

Die zwei aufgelisteten Arten sind in ganz Europa verbreitet. Dabei bevorzugt die Schleiereule wärmere Regionen. In Bayern ist sie in den klimatisch milden Regionen vorzufinden. Die Waldohreule kommt dagegen auch in kälteren Gebieten vor. In Bayern ist sie lückig verbreitet.

Eulen

Waldoahreule (*Asio otus*), Schleiereule (*Tyto alba*)

Während die Waldoahreule vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, in Einzelbäumen oder in Mooren auch auf dem Boden brütet und nur im Winter in der Nähe menschlicher Siedlungen vorkommt, hat die Schleiereule ihre Brutplätze in und an menschlichen Bauwerken.

Als Jagdgebiet bevorzugen beide Arten die offene niedrig bewachsene Kulturlandschaft, in der sie leicht an ihre Beute (Kleinsäuger) gelangen.

Lokale Population:

Auf der Abbaufäche wurde keine der aufgelisteten Arten kartiert, ein Vorkommen in TK-Blatt 7731 ist jedoch möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Da durch den Abbau nur Ackerflächen ohne Gehölzstrukturen betroffen sind, die sich nicht als Bruthabitat eignen, kann eine Zerstörung von Nistplätzen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Abaugebiet ist aufgrund fehlender Brutgehölze sowie Bauwerke als Fortpflanzungsstätte uninteressant. Deshalb ist eine Tötung von Jungtieren oder die Zerstörung ihres Nistplatzes ausgeschlossen. Eine Kollision mit LKW's während des laufenden Betriebes am Tage ist nicht möglich, da die Eulen dämmerungs- und nachtaktiv sind. Abbauarbeiten finden nur tagsüber statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Entnahme der Rohstoffe erzeugt nicht vermeidbaren Lärm und Staub, auch in direkter Umgebung. Eulen ruhen tagsüber, erst in den Dämmerungs- und Nachtstunden werden sie aktiv. Da jedoch keine Bruthabitate im Störungsgebiet vorliegen und da nachts kein Betrieb stattfindet, ist eine Beeinträchtigung dieser Tiere auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung von Staub und Lärm (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Eulen

Waldoahreule (Asio otus), Schleiereule (Tyto alba)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gänsevögel

Graugans (Anser anser), Kanadagans (Branta canadensis), Höckerschwan (Cygnus olor), Pfeifente (Mareca penelope)

3 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Pfeifente: **R**

Rote Liste-Status Bayern:

Pfeifente: **0**

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig: Graugans, Kanadagans, Höckerschwan, Pfeifente

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Mit Ausnahme der Pfeifente wurden alle gelisteten Entenvögel in Europa (v. a. in West- und Mitteleuropa) eingebürgert. In Bayern treten sie regional bis zerstreut bzw. lückenhaft auf. Die Pfeifente, die sich in Deutschland nur an der Ostseeküste angesiedelt hat, gilt in Bayern als ausgestorben; sie gelangt lediglich als Durchzügler bzw. Wintergast ins Binnenland.

Als Bodenbrüter fertigen die Entenvögel ihr Nest in direkter Nähe zum Wasser an. Je nach Vorliebe liegt das Brutgebiet an natürlichen Gewässern mit stehendem oder langsam fließendem Wasser oder an künstlich entstandenen Gewässern im Siedlungsraum. Wichtig ist dabei die Nähe zu einem ausreichenden Nahrungsangebot, welches auf Wiesen, Weiden und Feldern vorzufinden ist sowie die Ufervegetation mit einbezieht. Gebrütet wird zwischen März und September.

Lokale Population:

Auf der Abbaufläche wurde keine der aufgelisteten Arten kartiert, sie wurden jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

Gänsevögel

Graugans (*Anser anser*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Pfeifente (*Mareca penelope*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Auf dem überplanten Gebiet befinden sich keine Gewässer, die geeignete Bruthabitate darstellen könnten. Einzig das Ufer des Seitenarms des Verlorenen Baches westlich des Gebiets wäre geeignet. Eine Zerstörung potentieller Nistplätze kann jedoch aufgrund einer Pufferzone von 20 m zur geplanten Abbaukante ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mangel an Gewässern im Abbaugebiet sowie die Pufferzone zum angrenzenden Bach am westlichen Rand schließen eine Tötung von sich in ihren Nistplätzen befindlichen Tieren als auch Eiern aus. Kollisionen mit Fahrzeuge können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der LKWs ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es ist möglich, dass die landwirtschaftlichen Flächen im Abbaugebiet als Nahrungshabitat genutzt werden. Durch den Abbau erfolgt auf dem jeweils aktiven Abschnitt ein Abtrag von Oberboden und damit ein Verlust von Nahrung. Ein schrittweise langsam verlaufender Abbau des Gebietes ermöglicht jedoch einen Wechsel zu noch bewirtschafteten oder bereits rekultivierten Flächen. Weitere Störungen, die durch das Vorhaben erzeugt werden (Lärm, Staub) halten sich gering, da lediglich das Ufer des Seitenarm des Verlorenen Baches potentielle Bruthabitate bietet, welches durch einen 2 m hohen Wall vom Abbau abgeschirmt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung von Staub und Lärm (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hühnervögel

Wachtel (*Cortunix cortunix*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*)

4 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Wachtel: **V**

Rebhuhn: **2**

Rote Liste-Status Bayern:

Wachtel: **3**

Rebhuhn: **2**

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend: Wachtel

ungünstig – schlecht: Rebhuhn

Das Vorkommen der gelisteten Hühnervögel erstreckt sich hauptsächlich vom Mittelmeerraum und Westeuropa nach Osteuropa. Nordeuropa wird kaum besiedelt. In Bayern sind sowohl die Wachtel als auch das Rebhuhn lückenhaft vertreten. Für das Rebhuhn gilt dies nur abseits der Alpen und der höheren Mittellagen. Die Hühnervögel benötigen eine offene und strukturreiche Kulturlandschaft mit einem abwechslungsreichen Nahrungsangebot.

Im brütenden Zustand nutzen sie Flächen mit hoher Krautschicht. Diese bieten ihnen und ihrem am Boden befindlichen Brutgelege ausreichend Deckung. Bruthabitat sind vorwiegend Acker- und Grünland sowie Brachland mit verschiedenen Vertikalstrukturen in direkter Nähe (Ackerraine, Hecken etc.). Die Brutsaison umfasst einen Zeitraum von April bis September.

Das Nahrungshabitat sollte eine große Diversität aufweisen. Unterschiedliche Anbauprodukte sowie unbefestigte Wege bieten sich zur Aufnahme von ausreichender Insektennahrung und Magensteinen an. Während der Kükenaufzuchtsphase werden besonders viele Insekten benötigt.

Lokale Population:

Keine der aufgelisteten Arten wurden auf der Abbaufäche kartiert, allerdings in der Umgebung (laut ASK-Bayern). Zudem wurden sie im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Die intensive Nutzung der Landwirtschaftsflächen im Planungsgebiet mit ihrer frühen und häufigen Bewirtschaftung bieten wenig geeignete Brutplätze an. Durch den Abtrag des Oberbodens im Zuge des Abbaus sind potentielle Nester betroffen. Eine Schädigung beider Arten ist deshalb nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Hühnervögel

Wachtel (Cortunix cortunix), **Rebhuhn** (Perdix perdix)

Durch den abschnittsweisen Abbau des Rohstoffmaterials wird der Verlust an Ackerfläche, die als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte geeignet sein könnten, reduziert. Da sich jeweils nur ca. ein Sechstel der Abbaufäche in Betrieb befindet, können eventuell auf der jeweiligen Abbaufäche brütenden Hühnervögel auf noch nicht im Abbau befindliche bzw. bereits rekultivierte Bereiche ausweichen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5

BNatSchG

Ein Oberbodenabtrag während der Brutsaison zwischen April und September könnte zu einer Zerstörung des Geleges und zu einer Tötung brütender adulter Tiere sowie bereits geschlüpfter Jungvögel führen. Zusammenstöße mit Fahrzeuge können aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Kein Oberbodenabtrag während der Brutsaison zwischen April und September. Soll dennoch ein Oberbodenabtrag während dieses Zeitraums stattfinden, kann die betroffene Fläche durch einen Biologen / eine Biologin freigegeben werden, sofern keine brütenden Tiere vorhanden sind. Durch eine Begehung der Fläche in einem 10 x 10 m Raster kann sicher festgestellt werden, ob sich Gelege und / oder Jungvögel auf der Fläche befinden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5

BNatSchG

Staub, Lärm und optische Störungen beeinflussen die Abbaufäche sowie Flächen in direkter Umgebung. An gleichmäßige Geräusche kann sich die Tierwelt jedoch anpassen. Somit ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung von Staub und Lärm (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckucksvögel

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

5 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V

Rote Liste-Status Bayern: V

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Der Kuckuck ist in ganz Europa verbreitet und auch in Bayern kommt er fast überall vor. In Bayern zählt der Kuckuck zu den 25 Brutparasiten, die offene und halboffene strukturreiche Landschaften besiedeln. Weniger bevorzugt werden intensive genutzte Landwirtschaftsflächen, dichte Nadelforste sowie das Zentrum großer Städte.

Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher, der im April im Brutgebiet ankommt und dieses im Zeitraum von Juli/August bis September/Oktober wieder verlässt. Die Legeperiode beginnt kurz nach der Ankunft im Mai und dauert ca. 8-9 Wochen. Er ernährt sich vorwiegend von Großinsekten.

Lokale Population:

Auf der Abbaufäche wurde der Kuckuck nicht kartiert, er wurde jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung des Kuckucks hängt stark mit dem Vorkommen von Wirtsvögeln zusammen. Wird die Zahl der Nistplätze wichtiger Wirtsvögel durch das Abbauprojekt reduziert, wirkt sich das direkt auf die Kuckuckspopulation aus. Im TK-Blatt 7731 sind potentiell vorkommende Wirtsvögel, wie Stelzen, Pieper und Würger gelistet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Der geplante Abbau erfolgt abschnittsweise, ca. lediglich ein Sechstel der Abbaufäche befindet sich jeweils in Betrieb. Dadurch können die Wirtsvögel des Kuckucks, die möglicherweise auf der Abbaufäche brüten, auf noch nicht im Abbau befindliche bzw. bereits rekultivierte Bereiche ausweichen und somit den Verlust geeigneter Fortpflanzungsstätte für den Kuckuck minimieren.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckucksvögel

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein Oberbodenabtrag während der Brutzeit von potentiellen Wirtsvögeln könnte durch das Zerstören des Geleges adulte Vögel und bereits geschlüpfte Jungvögel töten. Von Zusammenstößen mit Baufahrzeugen ist aufgrund ihrer geringen Geschwindigkeit nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Ein Oberbodenabtrag erfolgt nicht während der Brutsaison zwischen April und Oktober. Ist in diesem Zeitraum eine Verschiebung des Abtrags nicht möglich, kann die betroffene Fläche durch einen Biologen / eine Biologin freigegeben werden, sofern keine brütenden Tiere vorhanden sind. Durch eine Begehung der Fläche in einem 10 x 10 m Raster kann sicher festgestellt werden, ob sich Gelege und / oder Jungvögel auf der Fläche befinden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Abbauarbeiten erzeugen auf der Abbaufläche und in unmittelbarer Umgebung Staub, Lärm und optische Störungen. Allerdings gewöhnt sich die Tierwelt an die monotonen Geräusche.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung von Staub und Lärm (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Spechte

Wendehals (*Jynx torquilla*)

6 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2

Rote Liste-Status Bayern: 1

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

Spechte

Wendehals (*Jynx torquilla*)

ungünstig – schlecht

Das Vorkommen des Wendehalses erstreckt sich über den Großteil von Europa. In Bayern kommt die Art hauptsächlich im klimatisch milden und trockenen Nordwesten vor, ansonsten ist sie lediglich regional verbreitet.

Der Lebensraum dieser Art sind halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften. Magerstandorte und trockene Böden werden dabei bevorzugt. Als Nistplatz wählt der Höhlenbrüter verschiedenen Gehölzstrukturen, in denen er hauptsächlich von Mai bis Juli brütet. Zwei Jahresbruten sind nicht selten. Bedeutsam für eine erfolgreiche Ansiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot sowie genügend Ameisen für die Aufzucht der Jungstiere.

Lokale Population:

Auf der Abbaufäche wurde der Wendehals nicht kartiert, er wurde jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Nistplätze in Form von Gehölzstrukturen oder Einzelbäumen auf der Abbaufäche vorhanden sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Mangelnde Gehölzstrukturen im Abaugebiet sowie einem Sicherheitsabstand von mehreren Metern rings um das Gelände u.a. zum Schutz bestehender Gehölze, schließen eine Tötung von sich in ihren Nistplätzen befindlichen Tieren als auch ihrer Gelege aus. Von Zusammenstößen mit Baufahrzeugen ist aufgrund ihrer geringen Geschwindigkeit nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Auf der Abbaufäche ist kein geeignetes Habitat für den Wendehals vorhanden, welches durch Staub, Lärm oder optische Störungen beeinflusst werden könnte. Die unmittelbare Umgebung stellt zwar potentielle Brutplätze zur Verfügung, jedoch ist

Spechte

Wendehals (*Jynx torquilla*)

eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der aktuellen Population nicht zu erwarten, da sich die Tierwelt an die durch das Abbauvorhaben verursachten monotonen Geräusche schnell gewöhnt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung von Staub und Lärm (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Taubenvögel

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

7 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2

Rote Liste-Status Bayern: 2

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die Turteltaube kommt mit Ausnahme der nördlichen Breiten sowie des Alpenlandes in ganz Europa vor. In Bayern ist sie regional verbreitet.

Als Lebensraum bevorzugt die Turteltaube die halboffene Kulturlandschaft, Waldränder, Lichtungen und Aufforstungsflächen. Sie brütet in Auwäldern, Feldgehölzen oder parkartigen Gehölzstrukturen. Ebenso werden lichte Stellen mit genügend Unterholz in Laub- und Nadelwäldern besiedelt. Nistplätze schafft die Turteltaube auf Bäumen und Sträuchern, in denen sie von Mai bis August oft zweimal brütet. Als Langstreckenzieher erreicht sie das Brutgebiet von Ende April bis Mitte Mai und verlässt dieses wieder ab Mitte August. Die Turteltaube ernährt sich von Samen und anderen Pflanzenteilen.

Lokale Population:

Auf der Abbaufäche wurde die Turteltaube nicht kartiert, sie wurde jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Das Abbauvorhaben bezieht nur Landwirtschaftsflächen mit ein, die keine

Taubenvögel

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Gehölzstrukturen aufweisen. Da die Turteltaube ihre Nester in Bäume oder Sträucher baut, kann eine Zerstörung der Brut- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Gefahr von Zusammenstößen mit LKWs oder Abbaumaschinen ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit vernachlässigbar klein. Eine Tötung der Turteltaube sowie die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ist nicht möglich, da die zum aktuellen Zeitpunkt betriebenen landwirtschaftlichen Flächen im überplanten Gebiet keinerlei Gehölze aufweisen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten benötigt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Zuge der Abbauarbeiten werden die Abbaufäche und die angrenzenden Flächen durch verschiedenste Störungen beeinflusst. Dies könnte negative Auswirkungen auf die in der direkten Umgebung in Feldgehölzen brütenden Turteltauben haben. Allerdings sind keine massiven Störungen zu erwarten. Zudem tritt bei den Tieren nach kurzer Zeit ein Gewöhnungseffekt auf, sie passen sich u.a. an die monotonen Geräusche und Erschütterungen an.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung von Staub und Lärm (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Regenpfeifenartige

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Bekassine (*Galinago gallinago*), Grosser Brachvogel (*Numenius arquata*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

8 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Bekassine, Grosser Brachvogel, Bruchwasserläufer: **1**

Kiebitz: **2**

Rote Liste-Status Bayern:

Bekassine, Großer Brachvogel: **1**

Kiebitz: **2**

Flussregenpfeifer: **3**

Waldwasserläufer: **R**

Arten im Wirkraum: nachgewiesen (Kiebitz) potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig: Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer

ungünstig – unzureichend: Flussregenpfeifer, Bekassine (bzgl. Rastvorkommen), Grosser Brachvogel (bzgl. Wintervorkommen), Kiebitz (bzgl. Rastvorkommen)

ungünstig – schlecht: Bekassine (bzgl. Brutvorkommen), Grosser Brachvogel (bzgl. Brutvorkommen und Rastvorkommen), Kiebitz (bzgl. Brutvorkommen)

Die gelisteten Arten der Regenpfeifenartige sind hauptsächlich in Nord- und Osteuropa verbreitet. In Bayern ergibt sich eine zumeist regionale, lückige Verbreitung. Der Bruchwasserläufer siedelt sich als einziger nicht an, sondern ist ein regelmäßiger Durchzügler des Bundeslandes.

Je nach Art werden verschiedenste Lebensräume (z. B. Wälder, Acker-/Brachflächen, Moore, Gewässerufer) besiedelt, die sich jedoch übereinstimmend im Bereich von Gewässern bzw. Feuchtstellen befinden und eine niedrige lückig wachsende Vegetation aufweisen.

Mit Ausnahme des Waldwasserläufers (brütet in Bäumen) sind alle aufgelisteten Arten Bodenbrüter. Bevorzugt werden Nistplätze in niedriger Vegetation, da sie eine gute Übersicht bieten. Die Brutzeit erstreckt sich je nach Art über einen Zeitraum von März/April bis maximal August.

Lokale Population:

Auf der Abbaufläche sowie außerhalb des Wirkraumes der Abbaumaßnahme wurde im Jahr 2005 der Kiebitz kartiert. Zudem wurden im TK-Blatt 7731 in den Jahren 2013 - 2017 mehrere Brutpaare dokumentiert (Bauer, 2018), allerdings nicht direkt auf der Abbaufläche. Alle weiteren aufgelisteten Arten sind nicht erfasst worden, sie wurden jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

Regenpfeifenartige

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Bekassine (*Galinago gallinago*), Grosser Brachvogel (*Numenius arquata*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Die intensiv bewirtschafteten Felder der Abbaufäche weisen eine artenarme, niedrige Vegetation auf. Zusammen mit dem Bachufer am westlichen Rand der Planungsfläche bieten sie mögliche Brutplätze an. Eine Schädigung der Nistplätze von Flussregenpfeifer und Kiebitz, zumal letzterer bereits in dem Gebiet kartiert wurde, ist durch den geplanten Oberbodenabtrag nicht auszuschließen. Die anderen Arten benötigten dagegen deutlich feuchterer Flächen und sind deshalb in ihrer Fortpflanzung weniger gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Der Verlust von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten wird durch einen schrittweisen Abbau minimiert. Dadurch, dass zu jedem Zeitpunkt jeweils nur zwei Abschnitte freiliegen, besteht für die potentiell brütenden Arten die Möglichkeit, sich auf noch nicht im Abbau befindlichen bzw. bereits rekultivierten Bereiche auszuweichen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eventuell auf der Abbaufäche vorhandenen Gelege könnten durch den Abtrag des Oberbodens zerstört bzw. brütende Tiere dabei getötet werden. Eine Kollision der Vögel mit Fahrzeugen ist aus Gründen niedriger Fahr- und Abbaugeschwindigkeiten nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Während der Brutsaison von April bis August ist kein Oberbodenabtrag vorgesehen. Soll dennoch ein Oberbodenabtrag während dieses Zeitraums stattfinden, kann die betroffene Fläche durch einen Biologen / eine Biologin freigegeben werden, sofern keine brütenden Tiere vorhanden sind. Durch eine Begehung der Fläche in einem 10 x 10 m Raster kann sicher festgestellt werden, ob sich Gelege und / oder Jungvögel auf der Fläche befinden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Grundsätzlich ist eine Störung der Regenpfeifenartige durch das Abbauvorhaben möglich, sowohl auf der Abbaufäche als auch in unmittelbarer Umgebung. Da das Gebiet nach und nach abgebaut wird, die Tiere mobil sind als auch sich schnell an

Regenpfeifenartige

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Bekassine (*Galinago gallinago*), Grosser Brachvogel (*Numenius arquata*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

kontinuierlich stattfindende Beeinträchtigungen (Lärm, Staub, optische Störungen) gewöhnen, ist jedoch eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja.. nein

Sperlingsvögel:

Rabenvögel

Kolkrabe (*Corvus corax*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Dohle (*Corvus monedula*)

9 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Rote Liste-Status Bayern:

Dohle: V

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig: Kolkrabe, Saatkrähe

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht: Dohle

Die Rabenvögel sind unterschiedlich über Europa verteilt. Während die Dohle mit wenigen Ausnahmen auf dem gesamten europäischen Kontinent vorkommt, ist die Saatkrähe hauptsächlich in Frankreich und England sowie Osteuropa vertreten. Der Kolkrabe kommt wiederum in Frankreich und England seltener vor, dagegen siedelt er, abgesehen von Deutschland und Italien, verstärkt in den restlichen europäischen Ländern.

In Bayern sind die Saatkrähe als auch die Dohle lokal bis lückig verbreitet, der Kolkrabe kommt vor allem flächendecken in Nordwestbayern und Nordostbayern vor.

Der **Kolkrabe** brütet außerhalb des alpinen Raums in Wäldern, größeren Gehölzen sowie an Felswänden. Die Brutzeit des Felsen- und Baumbrüters erstreckt sich von März bis Juni. Als Nahrungshabitat sind offene Landschaften gefragt, sie sind aber auch am Rande von Siedlungen und auf Mülldeponien zu finden.

Rabenvögel

Kolkrabe (Corvus corax), Saatkrähe (Corvus frugilegus), Dohle (Corvus monedula)

Die **Saatkrähe** bevorzugt große strukturreiche Kulturlandschaften mit trockenen bis feuchten Standorten. Zudem lebt sie in Städten und Dörfern, wo sie bevorzugt ihre Nistplätze auf hohen Laub- und Nadelbäumen schafft. Gebrütet wird zwischen Februar und Juni. Auf den kurzrasigen Grünflächen im Siedlungsraum findet sich ausreichend Nahrung.

Die **Dohle** lebt zur Brutzeit (April – Juni) in Höhlen, die sie hauptsächlich an historischen Bauwerken, Türmen, hohen Gebäuden, Ruinen und Felsen findet. Zum Teil bauen einige Arten ihr Nest auch in Baumhöhlen alter Gehölzstrukturen in Alleen, Parks und großen Wäldern. Dabei werden verlassene Schwarzspechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher ausgesucht. Als Nahrungshabitat eignen sich offene extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen sowie Äcker und Mülldeponien an.

Lokale Population:

Auf der Abbaufläche wurde keine der aufgelisteten Rabenvögel kartiert, sie wurden jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Als Baum- und Höhlenbrüter sind die Rabenvögel auf Gehölze, Felswände und Bauwerke angewiesen. Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruheplätze ist aufgrund fehlender geeigneter Niststrukturen im Abbaugebiet auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Mangel an Gehölzen und weiteren geeigneten Brutplätzen schließt eine Tötung der adulten sowie juvenilen Vögel in ihren Nestern aus. Eine Gefahr durch Zusammenstöße mit LKWs und Baumaschinen während der Nahrungssuche besteht aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit der Fahrzeuge nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

9.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es besteht die Möglichkeit, dass einige der Arten das überplante Gebiet als Nahrungshabitat nutzen und in den Gehölzstrukturen in unmittelbarer Umgebung ihre Brut aufziehen. Eine erhebliche Störung durch das Abbauvorhaben ist allerdings nicht gegeben, da es zu einer schnellen Gewöhnung an die monotone Vorgehensweise der Abbaumaschinen kommt.

Rabenvögel

Kolkrabe (*Corvus corax*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Dohle (*Corvus monedula*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Lerchen

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Heidelerche (*Lullula arborea*):

10 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Feldlerche: **3**

Heidelerche: **V**

Rote Liste-Status Bayern:

Feldlerche: **3**

Heidelerche: **2**

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig:

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht: Feldlerche, Heidelerche

Das Vorkommen der **Feldlerche** erstreckt sich über ganz Europa, auch in Bayern kommt sie fast flächendeckend vor. Die **Heidelerche** ist ebenfalls weit verbreitet, allerdings gibt es keine Populationen in Nordeuropa. In Bayern ist sie regional in Nordbayern vertreten, in Südbayern sind nur vereinzelte lokale Vorkommen erfasst worden.

Als ursprüngliche Steppenvögel brüten die Lerchen in steppenartigen Landschaften bzw. anthropogen offen gehaltene Gebiete, beispielsweise auf Truppenübungsplätzen, Kahlschlägen, Abaugebieten und Rodungsinseln. Brachflächen und extensiv bewirtschaftete Felder stellen ebenfalls geeignete Bruthabitate dar. Das Nest wird jedes Jahr neu in niedriger Gras- und Krautvegetation gebaut. Die Brutsaison findet zwischen März und August statt. In dieser Zeit brütet die Feldlerche meistens zweimal.

Die Lerchen sind auf eine sehr vielfältige Nahrung angewiesen. Im Winter ernähren sie sich hauptsächlich von Samen und Pflanzenteilen während im Sommer Insekten favorisiert werden.

Lerchen

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Heidelerche (*Lullula arborea*);

Lokale Population:

Auf der Abbaufläche wurde keine der beiden Lerchenarten kartiert. Kartierungsnachweise in der Umgebung existieren jedoch bezüglich der Feldlerche. Zudem wurden beide Arten im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Das Planungsgebiet mit seinen bewirtschafteten offenen Ackerflächen mit niedrigem Pflanzenbewuchs könnte ein Bruthabitat darstellen, auch wenn vorzugsweise extensiv genutzte Flächen bevorzugt werden. Eine Schädigung der Nistplätze ist trotzdem nicht vollständig auszuschließen. Zudem gehen möglicherweise Nahrungsflächen verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Mögliche Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten werden durch einen abschnittsweisen Abbau minimiert. Dieser Vorgang ermöglicht den Lerchen frühzeitig auf noch nicht im Abbau befindlichen bzw. bereits rekultivierten Flächen auszuweichen und somit ihr Gelege zu schützen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die auf dem Boden errichteten Gelege könnten durch den Abtrag des Oberbodens zerstört als auch brütende adulte Tiere durch das Vorhaben getötet werden. Zusammenstöße mit Fahrzeugen auf der Abbaufläche als auch auf dem Zufahrtsweg sind wegen geringer Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

In der Brutzeit von März bis August findet kein Oberbodenabtrag auf den im Anschluss abgebaute Flächen statt. Ist ein Oberbodenabtrag in dieser Zeit unvermeidbarer, kann die betroffene Fläche durch einen Biologen / eine Biologin freigegeben werden, sofern keine brütenden Tiere vorhanden sind. Durch eine Begehung der Fläche in einem 10 x 10 m Raster kann sicher festgestellt werden, ob sich Gelege und / oder Jungsvögel auf der Fläche befinden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

10.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Abbauvorhaben könnten sich die Lerchen gestört fühlen, denn Lärm, Staub und optische Störungen beeinflussen das Brut- und Nahrungshabitat. Mit der Schaffung eines Walls um die Abbaufläche herum zur Minimierung von Staub und Lärm sowie der Fähigkeit der Tierwelt sich an monotone Geräusche anzupassen, ist

Lerchen

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Heidelerche (*Lullula arborea*):

jedoch von keiner erheblichen Störung beider Arten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbaubereiche).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ammern

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*)

11 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Goldammer: V

Grauammer: V

Rote Liste-Status Bayern:

Grauammer: 1

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig: Goldammer

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht: Grauammer

Die Ammern sind mit wenigen Ausnahmen in ganz Europa verbreitet. Während die **Goldammer** nicht in Portugal und Nordspanien brütet, kommt die **Grauammer** nicht in den nördlichen Breiten vor. Die Goldammer ist ein sehr häufiger Brutvogel, der in Bayern flächendeckend verbreitet ist. Dagegen kommt die Grauammer seltener vor, in Bayern ist sie nur in einzelnen Regionen aufzufinden.

Die Ammern besiedeln als Sommergast die offene, strukturreiche Kulturlandschaft. Im Gegensatz zur Goldammer, die auch in frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung lebt, meidet die Grauammer waldnahe Flächen. Ammermännchen nutzen natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen als Singwarte. Gebrütet wird zwischen Mitte April/Mai bis Juli/August auf dem Boden unter gras- und krautiger Vegetation (Grauammer, Goldammer) oder auch an Böschungen und in kleinen Büschen (Goldammer).

Lokale Population:

Auf der Abbaufläche wurden keine der beiden Ammerarten kartiert, sie wurden jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

Ammern

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Auf der geplanten Abbauplätze fehlen wichtige Habitatelemente, wie vereinzelte Gehölzstrukturen, die als Singwarten dienen oder als Unterschlupf genutzt werden. Dennoch ist eine Schädigung der am Boden brütenden Vögel sowie ihrer Gelege nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Ein schrittweiser langsamer Vorgang während des Abbaus verhindert hohe Verluste von Fortpflanzungsstätten, da die Ammern frühzeitig auf noch nicht im Abbau befindlichen bzw. bereits rekultivierten Bereichen ausweichen können.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Abtrag des Oberbodens führt neben der Entfernung der Humusschicht auch zu Zerstörung und Tötung potentieller Nester sowie brütender Exemplare wie auch bereits geschlüpfter Jungtiere. Ein Zusammenprall mit Maschinen in der Abbauplätze ist aufgrund des geringen Abbau- und Fahrtempo der Maschinen nicht gegeben. Die Abbauplätze ist auch in dem Sinne eher unattraktiv, da sie kaum Nahrung in Form von Ackerbegleitflora bietet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

In der Brutzeit von April bis August findet kein Oberbodenabtrag auf den im Anschluss abgebaute Flächen statt. Ist ein Oberbodenabtrag in dieser Zeit unvermeidbar, kann die betroffene Fläche durch einen Biologen / eine Biologin freigegeben werden, sofern keine brütenden Tiere vorhanden sind. Durch eine Begehung der Fläche in einem 10 x 10 m Raster kann sicher festgestellt werden, ob sich Gelege und / oder Jungvögel auf der Fläche befinden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

11.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die unvermeidbaren Begleiterscheinungen eines Abbauprojekts (Lärm, Staub, visuell störende Effekte, Erschütterungen) können die Abbauplätze und die angrenzenden Flächen beeinflussen. Deshalb ist eine Störung der Ammern auch noch in unmittelbarer Umgebung möglich. Trotzdem ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu rechnen, da sich die Tierwelt an monotone Bewegungen und Geräusche anpassen kann. Darüber hinaus werden zu hohe Belastungen bereits durch geeignete Reduktionsmaßnahmen (Schutzwand, Einsatz geräuscharmer Maschinen) minimiert.

Ammern

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Grauammer** (*Emberiza calandra*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Stelzen & Pieper

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*)

12 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Wiesenpieper: **2**

Rote Liste-Status Bayern: Wiesenpieper: **1**

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig:

ungünstig – unzureichend: Wiesenpieper, Wiesenschafstelze

ungünstig – schlecht

Der **Wiesenpieper** ist nur in Nord- und Mitteleuropa verbreitet, in Bayern hängt sein Vorkommen von der Region ab. Die **Wiesenschafstelze** kommt in Europa und Bayern lückenhaft vor. In Bayern gibt es in der Tieflandebene Populationslücken.

Beide Arten besiedeln bevorzugt extensiv bewirtschaftete Flächen mit feuchten bis nassen Untergrund und strukturreicher Vegetation, die ausreichend Nahrung und Deckung zum Brüten bieten. Die Brutzeit der Bodenbrüter findet zwischen April bis September statt.

Lokale Population:

Auf der Abbaufläche wurde keine der aufgelisteten Arten kartiert, sie wurden jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund einer suboptimalen Ausstattung der Flächen (strukturarm, trockener Untergrund, intensive Nutzung, fehlende Deckung) ist eine Schädigung von Brut- und Ruheplätzen als auch des Nahrungshabitsats unwahrscheinlich. Geeignete Nistplätze könnten sich am Ufer des Seitenarms des Verlorenen Bachs befinden, dieses befindet sich jedoch im Puffergebiet und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da eine Schädigung der Vogelpopulationen nicht vollständig auszuschließen ist, sind folgende Maßnahmen sinnvoll:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Ein abschnittsweiser Abbau verhindert zu große Verluste des potentiellen Brut- und Nahrungshabitat, da ein Ausweichen auf noch nicht im Abbau befindlichen bzw. bereits rekultivierten Bereichen möglich ist.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5

BNatSchG

Eine Tötung der sich potentielle in dem überplanten Gebiet aufhaltenden Vögel kann durch die Einhaltung der Brutsaison von April bis September im Zuge des Oberbodenabtrags, vermieden werden. Ein Zusammenprall mit Maschinen in der Abbaufäche ist aufgrund des geringen Abbau- und Fahrtempo der Maschinen nicht gegeben

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Kein Oberbodenabtrag zwischen April und September. Ist ein Oberbodenabtrag in dieser Zeit unvermeidbarer, kann die betroffene Fläche durch einen Biologen / eine Biologin freigegeben werden, sofern keine brütenden Tiere vorhanden sind. Durch eine Begehung der Fläche in einem 10 x 10 m Raster kann sicher festgestellt werden, ob sich Gelege und / oder Jungvögel auf der Fläche befinden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

12.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5

BNatSchG

Sollten sich brütende oder nahrungssuchende Stelzen & Pieper auf den geplanten Abbaufächen aufhalten, sind im Rahmen der Abbauarbeiten vorübergehende Störungen durch Lärm, Staub und optischer Beeinträchtigung nicht zu vermeiden. Bezuglich dessen tritt allerdings nach kurzer Zeit ein Gewöhnungseffekt auf.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten (z. B. durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwalben

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

13 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Mehlschwalbe: 3

Rauchschwalbe: 3

Rote Liste-Status Bayern:

Mehlschwalbe: 3

Rauchschwalbe: V

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig:

ungünstig – unzureichend: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

ungünstig – schlecht

Die Schwalben sind in ganz Europa verbreitet und kommen in Bayern mit Ausnahme höherer Gebirgslagen (Rauchschwalbe) flächendeckend vor.

Als Brutplätze suchen sie menschliche Siedlungen auf, wo sie ihre Nester an Gebäuden oder in Nischen bauen. Dabei favorisieren die Schwalben Brutplätze in dörflichen Siedlungen. Darüber hinaus brütet die Mehlschwalbe gerne in Randbereichen von Städten. Als Langstreckenzieher kommen die Schwalben je nach Art im Brutgebiet ab Ende März/April an und verlassen dieses wieder im August/September bzw. November.

Sie ernähren sich von Fluginsekten.

Lokale Population:

Auf der Abbaufäche wurde keine der aufgelisteten Schwalbenarten kartiert, sie wurden jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Die geplante Abbaufäche weist keine von Menschen erbauten Gebäude auf, die als Brutplatz dienen könnten. Eine Schädigung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Schwalben

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Die Fläche wird nicht als Fortpflanzungsquartier genutzt, sodass eine Tötung der Tiere ausgeschlossen werden kann. Im Flug jagende Individuen sind aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit der für den Abbau und den Transport benötigten Fahrzeuge nicht gefährdet

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

13.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die geplanten Abbauarbeiten verursachen auf der Abbaufläche Staub, Lärm und optische Störungen. Ein Mangel an geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten schließt Beeinträchtigungen der Mehl- und Rauchschwalbe aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Finken und Würger

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

14 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Bluthänfling: 3

Rote Liste-Status Bayern:

Bluthänfling: 2

Neuntöter: V

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig: Neuntöter

ungünstig – unzureichend:

ungünstig – schlecht: Bluthänfling

Das Areal des **Bluthänflings** erstreckt sich über ganz Europa mit Ausnahme der nördlichsten Breiten. In Bayern kommt er lückig vor. Der **Neuntöter**, ein Langstreckenzieher, ist hauptsächlich in Mittel- und Osteuropa vorzufinden. In Bayern ist er flächig bis gebietsweise lückig verbreitet, wo er in seinem Bruthabitat im

Finken und Würger

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

April/Mai ankommt und diese ab Mitte Juli bereits wieder verlässt.

Bevorzugter Lebensraum beider Arten sind trockene und sonnige offene bis halboffene Flächen in Verbindung mit Gehölzstrukturen (Hecken, Büsche, Sträucher etc.). Der Bluthänfling brütet auch an und in menschlichen Siedlungen sofern ausreichend Bäume und Büsche vorzufinden sind, beispielsweise in Gärten und auf Friedhöfen. Der Neuntöter hält sich auch gerne in ehemaligen Sand- und Kiesgruben auf. Die Brutperiode liegt zwischen April /Mai bis August.

Obwohl gleiche Niststandorte ausgewählt werden, unterscheiden sich die beiden Freibrüter hinsichtlich ihrer Ernährungsweise. Während der Bluthänfling artenreiche Wildkräuter benötigt, die er in einer strukturreichen Landschaft findet, geht der Neuntöter auf Flugjagd. Dabei jagt er mittelgroße und große Insekten sowie Feldmäuse auf vegetationsfreien und niedrig bewachsenen Feldern. Als Jagdwarten dienen höhere Einzelsträucher.

Lokale Population:

Auf der Abbaufäche wurde weder der Bluthänfling noch der Neuntöter kartiert, sie wurden jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Die Abbaufäche beinhaltet keinerlei vertikale Vegetationsstrukturen. Daher gibt es für die beiden Arten keine Möglichkeit dort zu brüten. Dementsprechend sind durch das geplante Vorhaben keine Brutstandorte gefährdet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Gefahr der Tötung besteht nicht, da die Fläche für die Brutphase ungeeignet ist als auch Kollisionen mit Baumaschinen während der Nahrungssuche aufgrund geringer Geschwindigkeiten unwahrscheinlich sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

14.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die durch den Abbau produzierten Emissionen (Staub, Lärm) führen zu Beeinträchtigungen direkt auf der geplanten Fläche sowie in unmittelbarer Umgebung. Die beiden Arten könnten die umliegenden Feld- und Ufergehölze als Nistplätze

Finken und Würger

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*)

nutzen und daher gestört werden. Allerdings gewöhnt sich die Tierwelt schnell an monotone Geräusche und zudem sind potentielle Fortpflanzungsorte durch einen 2 m hohen Schutzwall vor einer zu starken Belastung geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grasmückenartige

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)

15 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Rote Liste-Status Bayern:

Dorngrasmücke: V

Klappergrasmücke: 3

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig: Dorngrasmücke

ungünstig – unzureichend:

ungünstig – schlecht

Das Vorkommen der **Dorngrasmücke** erstreckt sich fast flächendeckend über Europa. Größere Lücken gibt es in Spanien und Portugal sowie in den nördlichen Breiten. In Bayern kommt sie am häufigsten im Norden vor; in den Mittelgebirgen in Ostbayern als auch südlich der Donau ist sie lückiger verbreitet. Das Areal der **Klappergrasmücke** befindet sich überwiegend in Mittel-, Ost- und Südeuropa, in Bayern kommt sie ebenfalls lückig vor.

Die Vögel brüten in Stauden, Hecken, Büschen und kleinen Gehölzen der offenen Kulturlandschaft. Die Klappergrasmücke baut ihr Nest zudem in menschliche Siedlungen, welche bei einer dichten Bebauung von der Dorngrasmücke gemieden wird. Weniger geeignete Brutplätze stellen für beide Arten geschlossene Wälder dar, größere Lichtungen, Kahlschläge sowie buschreiche Waldränder werden dagegen besiedelt. Die Klappergrasmücke brütet als einzige ihrer Gattung auch in jungen Nadelholzaufforstungen. Die Brutzeit der Vögel findet zwischen Mai und Juli statt. Danach verlassen die Langstreckenzieher ihr Brutgebiet und kommen erst zwischen April und Mai zurück.

<p>Grasmückenartige</p> <p>Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</p>
<p>Die Ernährung umfasst vor allem Beeren, Spinnen und Insekten.</p>
<p>Lokale Population:</p> <p>Auf der Abbaufäche wurde weder die Dorngrasmücke noch die Klappergrasmücke kartiert, sie wurden jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die Brutreviere der Heckenbrüter sind aufgrund fehlender Gehölzstrukturen im Abaugebiet nicht gefährdet.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Eine Tötung der Grasmückenartigen kann ausgeschlossen werden, da die Abbaufäche keine geeigneten Fortpflanzungsstrukturen enthält. Zusammenstöße mit Baumaschinen sowie LKWs sind während einer potentiellen Nahrungssuche auf dem Gebiet nicht zu erwarten, da die Fahr- und Abbaugeschwindigkeiten gering sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>15.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Im Rahmen des Abbaus sind Störungen der nahrungssuchenden und der in den umliegenden Gehölzen potentiell brütenden Vögel nicht auszuschließen. Allerdings halten sich durch den Nasskiesausbau sowie den 2 m hohen Schutzwall die durch den Abbau produzierten Lärm- und Staubemissionen gering.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Fliegenschnäpper

Braunkelchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkelchen (*Saxicola torquatus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

16 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Braunkelchen: 2

Steinschmätzer: 1

Rote Liste-Status Bayern:

Braunkelchen: 1

Schwarzkelchen: V

Steinschmätzer: 1

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig: Schwarzkelchen

ungünstig – unzureichend:

ungünstig – schlecht: Braunkelchen, Steinschmätzer

Das **Braunkelchen** kommt mit einigen größeren Lücken (v.a. in Spanien, Portugal und Italien) in ganz Europa vor und ist in Bayern regional verbreitet. Das Areal des **Schwarzkelchens** liegt hauptsächlich in Mittel- und Südeuropa, in Bayern hängt die Verbreitung ebenfalls von der Region ab. Vorkommen des **Steinschmäters** befinden sich flächendeckend in Nord- und Osteuropa, während das Areal in Süd- und Westeuropa einige Lücken aufweist. In Bayern gibt es nur noch lokale Bestände.

Das **Braunkelchen** brütet bevorzugt in extensiv genutztem Grünland, insbesondere in mäßig feuchten Wiesen und Weiden. Weitere Nisthabitare sind Gewässerrandstreifen, Quellmulden, Niedermoore, vegetationsreiches Brachland als auch junge Fichtenanpflanzungen. Bei der Wahl des Habitats sind erhöhte Sitzwarten (z. B. Zaunpfähle, Hochstauden) entscheidend, von denen die Umgebung gut zu überblicken ist. Diese werden zum Singen, als Jagdausguck oder als Anflugstelle zum Nest benötigt. Als Bodenbrüter sind Flächen mit einer dichten, dem Brutgelege ausreichend Deckung gebenden Vegetation wichtig, die gleichzeitig eine gute Versorgung mit Insekten sicherstellt. Gebrütet wird zwischen Mai und August.

Das **Schwarzkelchen** favorisiert als Habitat das offene, gut besonnte und niedrig bewachsene Gelände, daneben sind auch strukturreiche Grünlandflächen gefragt. Wie für das Braunkelchen sind auch für das Schwarzkelchen Ansitzwarten entscheidend. In Südbayern nistet der Großteil in verheideeten Hochmooren, wo er sich hauptsächlich von Insekten ernährt. Die Brutzeit dauert meist von April bis September an.

Der **Steinschmätzer** ist außerhalb der Alpen auf kurzrasigen, trockenen Wiesen zu finden, die eine Gliederung mit Steinen, Felsen oder Mauern aufweisen. Die Spalten und Höhlungen im Boden stellen geeignete Standorte für den Nestbau des Bodenbrüters dar. Außerdem werden die erhöhten Strukturen als Ansitzwarten genutzt. Sind die bevorzugten Habitare nicht vorhanden, wird auch in Steinbrüchen, Gruben, Weinbergen oder Industrieanlagen gebrütet. Die Brutzeit erfolgt ab April/Mai

Fliegenschnäpper

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquatus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

und dauert im Falle einer Zweitbrut bis August an.

Lokale Population:

Auf der Abbaufläche wurde keiner der aufgelisteten Fliegenschnäpper kartiert, sie wurden jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Die intensiv bewirtschaftete geplante Abbaufläche ohne jegliche Strukturvielfalt eignet sich nur bedingt als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat für die gelisteten Fliegenschnäpper. Trotzdem besteht die Gefahr, dass durch Oberbodenabtrag Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Durch den abschnittsweisen Abbau des Rohstoffmaterials wird die ökologische Funktionalität des Brutgebiets jedoch räumlich bewahrt, da immer nur ca. ein Sechstel der Fläche betrieben wird. Dieses Vorgehen ermöglicht den Fliegenschnäppern auf noch nicht im Abbau befindliche bzw. bereits rekultivierte Bereiche auszuweichen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Einzelne sich auf der Abbaufläche befindende Nester sowie brütende adulte Tiere könnten im Rahmen der Erstmaßnahmen (Abtrag des Oberbodens) zerstört bzw. getötet werden. Kollisionen mit Fahrzeugen während des Jagens nach Insekten sind nicht zu erwarten, da eine geringe Geschwindigkeit der Maschinen sowie eine kurze Jagdstrecke von der Sitzwarte aus, dies verhindert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

In der Brutzeit von April bis September findet kein Oberbodenabtrag auf den im Anschluss abgebauten Flächen statt. Ist ein Oberbodenabtrag in dieser Zeit unvermeidbarer, kann die betroffene Fläche durch einen Biologen / eine Biologin freigegeben werden, sofern keine brütenden Tiere vorhanden sind. Durch eine Begehung der Fläche in einem 10 x 10 m Raster kann sicher festgestellt werden, ob sich Gelege und / oder Jungvögel auf der Fläche befinden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

16.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Visuelle Störungen, Lärm und Staub können während der Abbauphase die Vögel

Fliegenschnäpper

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquatus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

beeinträchtigen. Eine signifikante Störung der Populationen ist aufgrund von Ausweichmöglichkeiten und der Fähigkeit der Tiere sich an monotone Geräusche anzupassen, nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirole

Pirol (*Oriolus oriolus*)

17 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V

Rote Liste-Status Bayern: V

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend:

ungünstig – schlecht

Das Areal des Piols erstreckt sich mit Ausnahme der nördlichen Lagen über ganz Europa. Er ist ein Brutvogel des Tieflandes. Auch in Bayern kommt er in tiefer gelegenen Regionen vor.

Der Pirol ist ein Bewohner aufgelockerter Waldränder und -schneisen in Laubwäldern als auch in reinen Kiefernwäldern. Weitere Habitate sind gewässernaher Hölzer, Alleen, größere Parks, hohe Obstbäume sowie Streuobstwiesen. Das Männchen nutzt überragende Einzelbäume als Aussichts- und Singwarte.

Sein Nest baut diese Vogelart meist zwischen Astgabeln hoch oben in Laubbäumen. Dort brütet sie von Mitte Mai bis Mitte Juli. Der Langstreckenzieher erreicht den Brutplatz meist im Mai und verlässt dieses spätestens im August.

Der Pirol ernährt sich überwiegend von Insektenlarven.

Lokale Population:

Auf der Abbaufläche wurde der Pirol nicht kartiert, er wurde jedoch im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

Pirole

Pirol (*Oriolus oriolus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Zum Brüten benötigt der Pirol hoch wachsende Gehölzstrukturen. Da die überplante Fläche aus ausgeräumten Ackerflächen ohne jegliche Vertikalstruktur besteht, ist eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen. Potentielle Bruthabitate befinden sich am Ufer des Seitenarms des Verlorenen Baches sowie nördlich der Fläche. Diese Gehölze befinden sich in einem gewissen Abstand zum Abbaugebiet und werden deshalb vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Abbaufläche weist keine geeigneten Fortpflanzungsstätten auf. Eine Zerstörung des Geleges als auch die Tötung von Jungtieren kann deshalb ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fahrzeugen während der Nahrungsaufnahme sind ebenfalls auszuschließen, da bei den geringen Fortbewegungsgeschwindigkeiten der Maschinen ein frühzeitiges Flüchten des Piols möglich ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

17.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Bauphase kommt es durch abbaubedingte Auswirkungen zu visuellen Störungen, Staub- und Lärmemissionen, die nicht nur die geplante Abbaufläche, sondern auch die unmittelbare Umgebung beeinträchtigen. Eine Störung von eventuellen Bruthabiten in den direkt an das Abbaugebiet angrenzenden Gehölzen ist deshalb möglich. Dennoch ist eine erhebliche Störung des Piols nicht zu erwarten, da die erzeugten Beeinträchtigungen nur von kurzer Dauer sind und sich die Vögel an monotone Geräusche schnell gewöhnen. Zudem gibt es immer die Möglichkeit auf Gehölze auszuweichen, die weit genug entfernt sind. Somit besteht nicht die Gefahr einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten: durch Einsatz moderner geräuscharmer Maschinen, durch 20 m breite Abstandsflächen zu Gehölzstrukturen sowie durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Pirole

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperlinge

Feldsperling (*Passer montanus*)

18 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V

Rote Liste-Status Bayern: V

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend:

ungünstig – schlecht

Der Feldsperling kommt nahezu in ganz Europa vor, nur die nördlichsten Bereiche meidet er. In Bayern ist er mit Ausnahme des alpinen Raumes fast überall vorzufinden.

Der Vogel brütet in der offenen Kulturlandschaft, die durchzogen ist mit Feldgehölzen und Heckenstrukturen. Dort baut er seine Nester in Baumhöhlen. Weitere sich anbietende Bruthabitate sind bis zu 50 ha große Waldgebiete mit älterem Baumbestand, alte Obstbäume sowie Streuobstwiesen. Im ländlichen Raum werden neben künstlichen Nisthilfen auch Hohlräume in Gebäuden oder in Beton- und Stahlmasten genutzt. Der Feldsperling brütet 1 bis 3x im Jahr zwischen Mitte April bis August. Außerhalb der Brutzeit tritt er oft in größeren Schwärmen auf.

Lokale Population:

Auf der Abbaufläche wurde der Feldsperling nicht kartiert, er wurde allerdings im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Die ausgeräumten Flächen ohne jegliche Gehölzstrukturen im Abbaugebiet bieten sich nicht als Fortpflanzungsstätten an. Der Verbotstatbestand wird daher nicht ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Sperlinge

Feldsperling (*Passer montanus*)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten sind keine Bruthabitate vom Vorhaben betroffen und deswegen eine Tötung von Jungvögeln als auch von adulten Exemplaren ausgeschlossen. Geringe Geschwindigkeiten der Baumaschinen verhindern ebenfalls tödliche Zusammenstöße bei der Nahrungssuche.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

18.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die geplanten Abbauarbeiten verursachen auf der Abbauplattform Staub, Lärm und visuelle störende Effekte. Auch die direkte Umgebung ist davon betroffen; durch das Errichten eines ca. 2 m hohen Humuswalls um das Gebiet herum jedoch wesentlich geringer. Da auch für den Feldsperling die Möglichkeit besteht, Nistplätze in ausreichender Entfernung zu den Abbauarbeiten anzulegen und die Nahrung auf entfernten Ackerflächen bzw. bereits rekultivierten oder noch nicht im Abbau befindlichen Flächen aufzunehmen, ist keine signifikante Störung dieser Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grassänger

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

19 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3

Rote Liste-Status Bayern: V

Arten im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

Grassänger

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

- ungünstig – unzureichend:
- ungünstig – schlecht

Das Hauptvorkommen des Feldschwirls liegt in Mitteleuropa, in Bayern ist er mit einzelnen Lücken vertreten.

Das Vorkommen des Vogels hängt von zwei entscheidenden Faktoren ab. Zum einen muss das Habitat aus einer niedrigen Krautschicht bestehen, in der der Feldschwirl ausreichend Deckung zum Brüten findet. Die Vegetation darf jedoch nicht zu dicht wachsen, damit eine gewisse Bewegungsfreiheit bei der Nahrungssuche gewährleistet ist. Zum anderen benötigt das Männchen einzelne herausragende Strukturen, die er u.a. als Singwarte nutzt.

Feldschwirlhabitare können deshalb in den unterschiedlichsten Biotopen liegen. Diese sind beispielsweise Ufergebiete, feuchte Wiesen, aber auch Halbtrockenrasen mit Heckenstrukturen oder Brachflächen.

Der Feldschwirl brütet in einem Zeitraum von Mai bis August.

Lokale Population:

Auf der Abbaufläche wurde der Feldschwirl nicht kartiert, er wurde allerdings im TK-Blatt 7731 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Das Planungsgebiet könnte einen Brutstandort darstellen, auch wenn keine passenden Strukturen vorhanden sind, die als Singwarten genutzt werden können. Eine Schädigung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch den Abtrag des Oberbodens nicht auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu minimieren, erfolgt der Abbau abschnittsweise. Somit kann der Feldschwirl frühzeitig auf noch nicht im Abbau befindlichen bzw. bereits rekultivierten Flächen ausweichen und seine Gelege schützen.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Sollten sich auf der Abbaufläche Nester sowie darin brütenden adulte Tiere befinden, wären diese im Rahmen der Erstmaßnamen (Abtrag des Oberbodens) gefährdet bzw. könnten getötet werden. Kollisionen mit Fahrzeugen sind augrund der geringen Fortbewegungsgeschwindigkeiten der Maschinen auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Grassänger

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

In der Brutzeit von Mai bis August findet kein Oberbodenabtrag auf den im Anschluss abgebauten Flächen statt. Ist ein Oberbodenabtrag in dieser Zeit unvermeidbarer, kann die betroffene Fläche durch einen Biologen / eine Biologin freigegeben werden, sofern keine brütenden Tiere vorhanden sind. Durch eine Begehung der Fläche in einem 10 x 10 m Raster kann sicher festgestellt werden, ob sich Gelege und / oder Jungvögel auf der Fläche befinden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

19.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Abbauvorhaben könnte es zu Störungen des Grassängers kommen, denn Lärm- und Staubemissionen sowie optische Beeinträchtigungen beeinflussen das Brüten sowie die Nahrungssuche. Die Fähigkeit der Tierwelt sich an gleichmäßige Störungen, die nicht allzu stark sind, anzupassen und die Tatsache, dass die Fläche einen weniger geeigneten Lebensraum darstellt, werden keinen signifikant negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand dieser Art haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungen durch Lärm und Staub sind möglichst gering zu halten (durch moderne geräuscharme Maschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall entlang der aktiven Abbauabschnitte).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fazit zur Darlegung der betroffenen Arten:

In den jeweils im Abbau befindlichen Abbauabschnitten (ca. 2,2 ha) könnten sich potentielle Verluste für die am Boden brütenden Vögel ergeben, welche die offene Landschaft mit niedrig wachsender Krautvegetation als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Zudem gehen temporär mögliche Nahrungsflächen nicht nur für zahlreiche Vogelarten, sondern auch für das Große Mausohr durch das Vorhaben verloren. Derartige Verluste werden durch konfliktvermeidende Maßnahmen im Vorfeld ausgeglichen. Diese greifen auch, um die Tötung der oben gelisteten Tierarten zu vermeiden. Zu den konfliktvermeidenden Maßnahmen zählt zum einen der abschnittsweise Abbau des Rohstoffmaterials. Dadurch befindet sich zu jedem Zeitpunkt nur ein kleiner Teil der Fläche in Betrieb. Das abschnittsweise und kleinräumige Vorgehen ermöglicht den mobilen Tieren einen Wechsel auf noch nicht im Abbau befindliche bzw. rekultivierte Bereiche.

Zum anderen wird zu Beginn eines jeden Abbauabschnitts der Abtrag des Oberbodens jeweils außerhalb der Brutsaison zwischen November und März ausgeführt. Sollte ein Oberbodenabtrag in den Wintermonaten nicht möglich sein, kann die betroffene Fläche durch einen Biologen / eine Biologin freigegeben werden, sofern keine brütenden Tiere vorhanden sind.

Des Weiteren werden Störungen vor allem durch Lärm- und Staubemissionen durch den Einsatz moderner, geräuscharmer Transportfahrzeuge sowie Baumaschinen und durch einen ca. 2 m hohen Humuswall um die im Abbau befindlichen Flächen so gering wie möglich gehalten. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Tierpopulationen zu rechnen.

Spezielle CEF-Maßnahmen im Hinblick auf bodenbrütende Arten sind vor Beginn der Abbaumaßnahmen laut freundl. mündl. Mitteilung von Herrn Dr. Uwe Bauer (Ornithologe) nicht erforderlich. Allerdings sollten bei entsprechenden Beobachtungen von Bodenbrütern während der laufenden Arbeiten geeignete Maßnahmen (z. B. Lerchenfenster in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen) ergriffen werden.

Die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen sehen eine Teilwiederverfüllung der gesamten Abbaufläche im Grundwasserschwankungsbereich mit anschließender Biotopegestaltung vor. Der zum jetzigen Zeitpunkt strukturarme Zustand wird durch eine Kombination aus artenreichen Grünlandflächen, Feuchtwiesen, vegetationsfreien Kies- und Schotterbereichen sowie z. T. periodisch trockenfallenden Feuchtgebieten aufgewertet. Somit wird neuer, attraktiver Lebensraum insbesondere für Bodenbrüter (Kiebitz) geschaffen.

4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Untersuchungsgebiet wurde kein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus nachgewiesen.

4.4.2 Streng geschützte Tiere ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Untersuchungsgebiet ist kein Vorkommen streng geschützter Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus bekannt.

5 Konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung erfolgen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (29.7.2009) hat unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen zu erfolgen:

- Erstmaßnahmen vor dem Abbau: Abtrag des Oberbodens findet nicht während der Brutsaison der Vogelarten (ca. März bis Oktober) sondern in den Wintermonaten statt
- Minimierung der Flächenbeanspruchung durch einen abschnittsweisen Abbau
- Vermeidung von Abbauarbeiten (Lärm- und Staubbelaustung, optische Störungen, Erschütterungen) zur Abend- und Nachtzeit
- Reduktion von Störungen durch die Anlage eines ca. 2 m hohen Humuswalls entlang der aktiven Abbauabschnitte
- Einsatz von modernen und geräuscharmen Baumaschinen und Transportfahrzeugen

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) müssen nicht ergriffen werden, sollten aber bei entsprechenden Beobachtungen von nistenden Vögeln während der Abbauarbeiten nachträglich erfolgen (z. B. Lerchenfenster in den umliegenden Ackerflächen).

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entsprechend den obigen Ausführungen zu den betroffenen Pflanzenarten direkt auf der Abbaufäche nicht erfüllt werden, ist eine Darlegung der Erfüllung naturschutzfachlicher Ausnahmevervoraussetzungen nicht erforderlich. Für die vom Abbau betroffenen Tierarten sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (konfliktvermeidende Maßnahmen) weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG noch das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5, BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG erfüllt. Daher ist eine Darlegung der Erfüllung naturschutzfachlicher Ausnahmevervoraussetzungen ebenfalls nicht erforderlich.

7 Gutachterliches Fazit

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie für die streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, ergeben sich bei der Umsetzung des geplanten Kiesabbaus nördlich von Unterbergen, Landkreis Aichach-Friedberg keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dazu sind Maßnahmen zur Vermeidung umzusetzen. Der Endzustand soll mit den vorgeschlagenen Rekultivierungsmaßnahmen sukzessive nach erfolgtem abschnittsweisem Abbau hergestellt werden. Dies muss so früh wie möglich geschehen.

Im Zuge der Rekultivierung wird nicht nur Lebensraum wiederhergestellt, sondern auch neuer geschaffen, da eine Rückführung in eine ackerbauliche Bewirtschaftung nicht mehr vorgesehen ist. Von der Schaffung unterschiedlichster Biotope, die von Trocken- bis zu Feuchtlebensräumen reicht, profitieren auch Arten, die zum jetzigen Zeitpunkt kaum oder gar nicht im Planungsgebiet vorkommen (u. a. Reptilien, Amphibien), da dieses momentan ein suboptimales Habitat darstellt. Im Vergleich zum derzeitigen Zustand wird die Artenvielfalt durch die umfassende ökologische Aufwertung erheblich erhöht.

Zusammenfassend ergeben sich durch den geplanten Kiesabbau nördlich von Unterbergen, Landkreis Aichach-Friedberg, für die potentiell im Planungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die im überplanten Gebiet befindlichen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden durch die Rekultivierung vielmehr zu einem wertvollen, abwechslungsreichen Biotop naturschutzfachlich aufgewertet.

Demzufolge kann dem geplanten Abbauvorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

8 Quellenverzeichnis

BAUER, U. (2018): Fünfjährige Erfassung des Brutbestands und Bruterfolgs des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) im Landkreis Aichach-Friedberg (Bayern) – wie kann die Population überleben?, in: Ornithologischer Anzeiger, 56. Band, Heft 2/3, S. 144 – 163.

BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG U. UMWELT-FRAGEN (Hg.) (2007): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP).

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Natur und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

BUNDES NATURSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

GARNIEL A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Schlussbericht November 2007 – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S.,– Bonn, Kiel.

KINBERGER, M. (2006): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Bayerischen Straßenbauverwaltung, in: Laufener Spezialbeträge 1/09, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Laufen an der Salzach.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs - und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH.

<https://baden-wuerttemberg.nabu.de/natur-und-landschaft/landwirtschaft/biodiversitaet-und-ackerbau/lerchenfenster.html> (zuletzt aufgerufen am 10.05.2019)

<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1,2,4,3> (zuletzt aufgerufen am 07.05.2019)

<https://www.lfu.bayern.de/index.htm> (zuletzt aufgerufen am 05.06.2019)

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?lrgruppe1=7&lrgruppe2=&nummer=7731&typ=tkblatt&lebensraumSuche=Suche> (zuletzt aufgerufen am 04.06.2019)

<http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/> (zuletzt aufgerufen am 04.06.2019)

https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (am 06.06.2019)

Anhang

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung jener Säugetierarten im Untersuchungsraum (direkt auf der Abbaufäche bzw. im weiteren Umfeld der Abbaufäche d.h. außerhalb des Wirkraumes der Abbaumaßnahme) gelistet nach der Artenschutzkartierung Bayern (ASK Bayern)

Biotoptyp ASK	Tierart (dt.)	Tierart (wiss.)	RL B	RL D	FFH IV	FFH V	s g
7731-1131/ 1132	Biber	Castor fiber	*	V	V	*	S

Tabelle 2: Schutzstatus der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet (im weiteren Umfeld der direkt auf der Abbaufäche bzw. im weiteren Umfeld der Abbaufäche d.h. außerhalb des Wirkraumes der Abbaumaßnahme) gelistet nach der Artenschutzkartierung Bayern (ASK Bayern)

Biotoptyp ASK	Tierart (dt.)	Tierart (wiss.)	RL B	RL D
7731-0858/0371	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2
7731-0371	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V
7731-0371	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2
7731-0371	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3

Tabelle 3: Schutzstatus der potenziell im Extensivgrünland und anderen Agrarlebensräumen auf TK-Blatt 7731 (Mering) vorkommenden Europäischen Säugetierarten, gelistet nach der Online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt

Säugetierart (wiss.)	Säugetierart (dt.)	RLB	RLD	EZK
Myotis myotis	Großes Mausohr	*	V	g

Tabelle 4: Schutzstatus der potenziell im Extensivgrünland und anderen Agrarlebensräumen auf TK-Blatt 7731 (Mering) vorkommenden Europäischen Vogelarten, gelistet nach der Online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt

Vogelart (wiss.)	Vogelart (dt.)	RLB	RLD	EZK (Brutvorkommen)	EZK (Rastvorkommen)
Accipiter gentilis	Habicht	V	*	u	*
Accipiter nisus	Sperber	*	*	g	g
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s	*
Anser anser	Graugans	*	*	g	g
Anthus pratensis	Wiesenpiper	1	2	u	*

<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	*	g	*
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	*	*	u	*
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	*	*	g	g
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*	g	g
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s	*
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	*	u	*
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	*	*	g	*
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	*	*	g	*
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	*	*	g	*
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V	*	s	*
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	u	*
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g	*
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u	*
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	1	V	s	*
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	V	g	*
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*	g	*
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	s	u
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	u	*
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	s	*
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	*	g	*
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	*	*	g	*
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	g	*
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	s	*
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	*	g
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	*	*	g	g
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	u	g
<i>Motacilla</i>	Wiesenschafstelze	*	*	u	*

flava					
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	s	s
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	s	*
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	v	v	g	*
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	v	v	g	*
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	s	*
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	v	3	g	*
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkelchen	1	2	s	*
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkelchen	v	*	g	*
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	g	*
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	v		g	*
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		?	*
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1		g
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		?	g
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		u	*
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	s	u